



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Juli 2017

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>182 Anerkennung einer Stiftung (Johannes 14,6 – Stiftung) S. 233</p> <p>183 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Luftaufsicht S. 233</p> <p>184 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH in Duisburg S. 233</p>	<p>185 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG (Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft) S. 235</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>186 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort - „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ - S. 235</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Anerkennung einer Stiftung (Johannes 14,6 – Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1841

Düsseldorf, den 03. Juli 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Johannes 14,6 – Stiftung“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.03.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 233

183 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Luftaufsicht

Bezirksregierung
26.01.04.01 ÜLA SAFA ID

Düsseldorf, den 28. Juni 2017

Der Dienstausweis Luftaufsicht Civil Aviation Authority, Nummer DE-NRW-BRD-046-003 ist verlorengegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 233

184 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
52.03-0989401-0000-643

Düsseldorf, den 04. Juli 2017

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH betriebene Anlage am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH mit Datum vom 06.06.2017 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH, Mausegatt 40, 47228 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG) in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV-) sowie den Nummern 2.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung für die Betriebsoptimierung / Just-in-time-Produktion von hydraulisch gebundener Tragschicht (hgT) sowie die Durchführung von baulichen Maßnahmen am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952 (teilw.) und 2060

erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid regelt ausdrücklich nicht die Herstellung von Transportbeton und von hydraulisch gebundenen Tragschichten (hgT) unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe.

Die Herstellung von Recycling-Beton unter Verwendung von ehemals teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch zur Verwertung anders als hgT ist unzulässig.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage

ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 27.07.2017 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erheben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 233

185 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG (Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0019/17/1.2.2.2

Düsseldorf, den 13. Juli 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) – Wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerks, Kläranlage Moers-Gerdt, Grafschafter Str. 253 in 47443 Moers

Die LINEG hat mit Datum vom 04.04.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks durch Demontage der BHKW-Module 1, 3 und 4 und Ersatz durch ein BHKW-Modul mit einer elektrischen Leistung von 600 kW gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 235

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort - „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ -

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP 99_89.Änd

Essen, den 03. Juli 2017

89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Kamp-Lintfort – „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“ –

Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort einzuleiten.

Am 31.12.2012 wurde das Bergwerk West in Kamp-Lintfort stillgelegt. Angesichts der Größe von 35,3 ha und der zentralen Lage des Geländes innerhalb der Stadt ist in der Fläche ein großes Potenzial zu erkennen, die Siedlungs- und Freiraumstruktur Kamp-Lintforts sinnhaft zu ergänzen. Aufbauend auf dem Masterplan Bergwerk West, der Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs war, sieht die Stadt Kamp-Lintfort als Nachfolgenutzung die Entwicklung eines mischgenutzten westlichen Teil des Geländes aus Wohnen, Gewerbe, Bildung, Freizeit, Gastronomie und Kultur vor. Der östliche Teil soll als öffentliche Grünfläche gestaltet werden. Mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2020 soll insbesondere dieser Teil des Geländes langfristig umgestaltet werden. Nach der

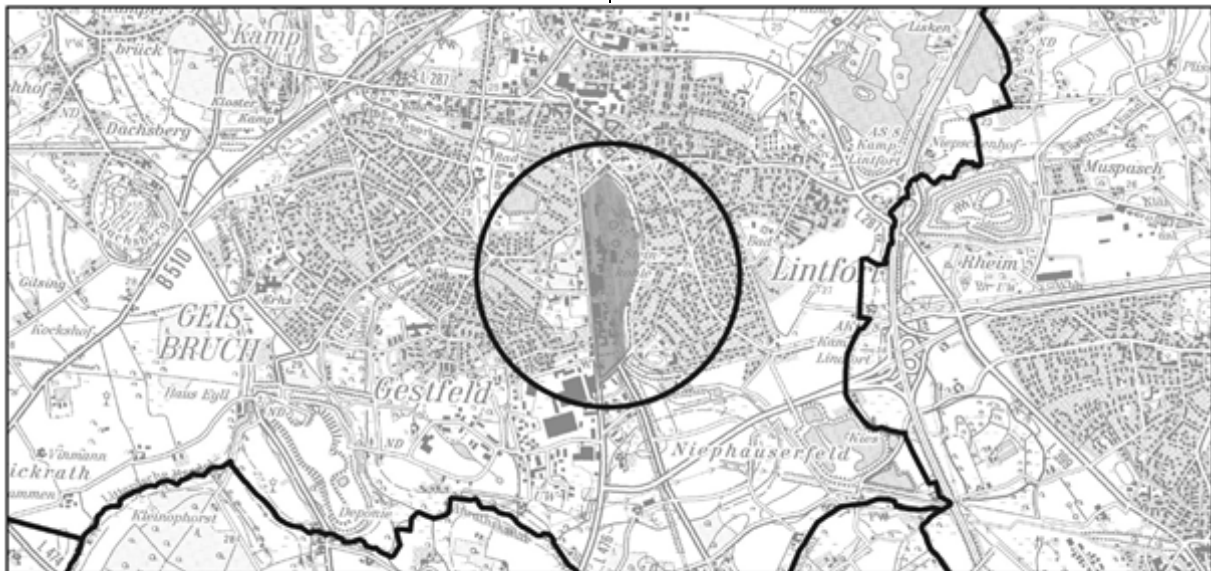
Durchführung der Landesgartenschau soll auch der westliche Teilbereich entsprechend des Masterplanes entwickelt und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Insgesamt soll auf dem Gelände ein neues Stadtquartier entstehen.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ vereinbar ist, hat die Stadt Kamp-Lintfort die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch

Jedoch kann gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Die Nutzung als siedlungszugehöriger Bereich bleibt im Regionalplan erhalten.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht demnach vollumfänglich den planerischen Zielvorstellungen für die Nachnutzung des Geländes des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort. Die in Nord-Süd-Richtung des Änderungsbereichs verlaufende Trasse für „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ wird unverändert beibehalten.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, im Zeitraum vom 10.03.2017 bis zum 15.04.2017 durchgeführt. Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und weiteren beliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 89. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 31.07.2017 bis einschließlich 02.10.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht

innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag:
08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 02.10.2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 31.07.2017 bis zum 02.10.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 89. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf